

Fachgespräch „PFAS-Beschränkungsverfahren – Herausforderungen und Folgen für den Industrie- und Wirtschaftsstandort Deutschland und Europa“

25. Januar 2024, 10:30 - 14:00 Uhr

Landesvertretung Bayern (Behrenstraße 21/22, 10117 Berlin)

Anlass

hat Sie gebeten in seiner Vertretung an dem von Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, organisierten Fachgespräch zum Thema PFAS-Beschränkung teilzunehmen.

Ziel des Fachgespräches ist der Austausch zu möglichen Auswirkungen des PFAS-Beschränkungsverfahrens auf Planungssicherheit und die Versorgungssicherheit bei kritischen Materialien. Vertreter von Anwenderbranchen, der Chemieindustrie sowie Verbänden werden in Kurzvorträgen über die jeweilige Betroffenheit informieren.

Gesprächspartner

s. Teilnehmerliste (Anlage)

Seitens der Ressorts nehmen neben dem BMWK das BK-Amt und das BMUV an der Veranstaltung teil.

Tagesordnung (Stand 16.01.2024)

10:00	Einlass (Networking und Butterbrezn)
10:30	Begrüßung NN
10:35	Kurze fachliche Einführung durch Bund: NN
10:40	W.L. Gore () Medizinprodukte, Luft- und Raumfahrt, Defense-Fabrics
10:47	SGL Carbon () – auch für Chemie- / Pharmaindustrie Produktionsanlagen für Chemie- und Pharmaindustrie, Brennstoffzellen
11:58	Siemens Energy () Erneuerbare Energien
11:05	Siemens () Sensorik etc.
11:12	Infineon (), Intel () Halbleiterindustrie, Chipherstellung
11:24	BMW () Automotive, Elektromobilität, Batterien
11:31	Hensold () Verteidigungs-Industrie, Luftfahrt
11:38	Bayerische Chemieverbände (), ChemDelta Bavaria ()
11:50	Verbände: vbw (), BDI (), ZVEI (), Spectaris ()
12:10	Rückfragen und Diskussion
12:30	Zusammenfassung NN und anschließender Imbiss
14:00	Verabschiedung

Universelles Beschränkungsverfahren für Per- und Polyfluoralkylsubstanzen, UPFAS (REACH-VO)

Kernsätze

- 1) Das Beschränkungsverfahren befindet sich in der wissenschaftlichen Bewertung durch die Expertenausschüsse der Europäischen Chemikalienagentur ECHA.
- 2) Die Bundesregierung ist derzeit nicht an den Arbeiten zu einer Beschränkung der PFAS in der EU beteiligt und hat gegenwärtig auch keine Rolle in diesem Prozess.
- 3) BMWK wird sich im weiter Beschränkungsverfahren für die zielgerichtete stoff-(gruppen)-spezifische Ausgestaltung der avisierten Beschränkung einsetzen, insbesondere für eine Differenzierung zwischen industriellen und verbrauchernahen Verwendungen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Alternativen.
- 4) Unstrittig ist, dass Emissionen in die Umwelt ausgeschlossen werden müssen. Es ist eine risikobasierte und verwendungsspezifische Betrachtung notwendig – ohne zusätzliche Berichtspflichten für Unternehmen.

Sachstand

BM, 3.08.23, PM (dpa): „Bundewirtschaftsminister Robert Habeck plädiert für einen differenzierten Umgang mit der Chemikaliengruppe PFAS. „Bessere Regulierung dort, wo es für den Verbraucherschutz notwendig ist, aber keine Überregulierung für die Wirtschaft, wo es Wachstum und Technologieentwicklung hemmt“, sagte der Grünen-Politiker der Deutschen Presse-Agentur in Berlin. „Konkret heißt das: Da, wo diese Chemikalien nicht sicher für Mensch und Umwelt verwendet werden und gut durch andere Stoffe ersetzt werden können, sollten wir den schnellen Ausstieg befördern. Das gilt vor allem da, wo sie verbrauchernah eingesetzt werden.“ In der EU wird über ein mögliches Verbot der Chemikaliengruppe diskutiert.

Zugleich dürfe aber nicht die Erneuerung der Industrie gefährdet werden, warnte Habeck. PFAS spielten eine zentrale Rolle für Technologien der Zukunft wie Halbleiter, Elektrolyseure und elektrische Antriebe. „Hier lassen sich PFAS auch nicht einfach ersetzen und hier dürfen wir die Entwicklung von Technologien nicht durch Überregulierung verhindern, zumal der Einsatz in geschlossenen Systemen in der Produktion erfolgt.“ Es brauche deshalb „einen differenzierten Regulierungsrahmen mit Ausnahmen für wichtige Technologien der Zukunft“. ...“

Das **Dossier wurde seitens der Fachbehörden von fünf Mitgliedstaaten** (DE¹, DK, NL, NO, SE) bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) eingereicht und von dieser am 7. Februar 2023 veröffentlicht. **Vom 22. März bis 25. September 2023** erfolgte seitens der ECHA eine öffentliche Konsultation, um u. a. weitere Informationen zur

¹ Dossier-Einreicher DE: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin/Bundesstelle für Chemikalien (BAuA/BfC; in Zusammenarbeit mit BfR und UBA).

Berücksichtigung bei der Gewährung von Ausnahmeregelungen zu sammeln. Insgesamt gingen **mehr als 5.600 Kommentierungen** ein.

Die wissenschaftlichen Ausschüsse RAC (Ausschuss für Risikobewertung) und SEAC (Ausschuss für sozioökonomische Analyse) der ECHA beraten aktuell über den Vorschlag und werden Stellungnahmen verfassen. Ein Vorschlag der ECHA an die EU-Kommission wird im Laufe des Jahres 2024 erwartet (laut REACH-VO gesetzte Frist von Ende März 2024 ist mit Blick den Umfang der eingegangenen Kommentare unrealistisch). Die KOM hat anschließend einen Vorschlag für eine Beschränkung zu erarbeiten, der schließlich von den Mitgliedstaaten im REACH-Regelungsausschuss beraten wird. Mit einer Entscheidung ist frühestens für 2025/2026 zu rechnen.

Der **Beschränkungs-vorschlag** inkludiert die **Herstellung, das Inverkehrbringen sowie die Verwendung von PFAS** als solchen und als Bestandteile in anderen Stoffen in folgenden Bereichen: In Gemischen und Erzeugnissen über einer bestimmten

Die im Dossier **vorgeschlagenen spezifischen Ausnahmeregelungen** lassen sich in drei Arten unterteilen:

- a) Ausschluss (zeitlich unbefristete Ausnahmeregelung) von Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten sowie in Human- und Tierarzneimitteln (mit Berichtspflicht).
- b) Evidenzbasierte befristete Ausnahmen (6,5 bzw. 13,5 Jahre)². Diese umfassen spezifische Verwendungen u. a. in Lebensmittelkontaktmaterialien, Medizinprodukten, Membranen in Brennstoffzellen, Kühlmitteln, Isolierstoffen, Textilien.
- c) **Zeitlich begrenzte Ausnahmen** (6,5 bzw. 13,5 Jahre)² **mit geringer Evidenz**. Hierzu zählen u. a. **bestimmte Verwendungszwecke von PFAS in Textilien** (einschließlich PSA), sehr spezifische industrielle Verwendungszwecke (u.a. **Halbleiterproduktion**) und technisch hergestellte Flüssigkeiten für Medizinprodukte. Von den Interessenträgern wird erwartet, dass sie Daten in die anstehende öffentliche Konsultation einspeisen, um die Evidenz zu stärken, die eine Ausnahme rechtfertigt.

Leitungsbeteiligung

Gemäß Entscheidungsvorlage (eDW 2023.11.09/00025) hat BM nachstehende Anpassungsmöglichkeiten gebilligt.

- a. Die Beschränkungen bzw. die Ausnahmeregelungen sollten sich an konkreten Emissionen/Emissionsschwerpunkten von Substanzen der PFAS-Gruppe orientieren. Verwendungen in geschlossenen Systemen bzw. Verwendungen ohne relevante Emissionen sollten ausgenommen werden, d. h. keine pauschale Beschränkung.
- b. Bei der Gewährung von Übergangsfristen sollte grundsätzlich berücksichtigt werden, dass bei deren Ausgestaltung nicht nur die Verfügbarmachung von Alternativen, sondern auch notwendige Zeiten für Materialprüfungen und -zulassungen in den verschiedenen Verwendungsbereichen abdeckt sein müssen.

² Zeitlich befristete Ausnahmen für Nichtfluorpolymere und Fluorpolymere/Perfluorpolyether

Zudem sind Ausnahmen für Ersatz- und Gebrauchtteile notwendig. Daher sind in Fällen, in denen keine Ausnahmen gewährt werden, ausreichend lange Überprüfungsfristen zu gewährleisten und diese zudem mit Review-Klauseln auszugestalten, damit Anpassungen in Zusammenhang mit der Forschung und Entwicklung von Substituten berücksichtigt und die Fristen in Abhängigkeit des jeweils spezifischen Sachverhaltes angepasst werden können.

- c. Die Gruppen der Fluorpolymere und -elastomere – die in den aktuellen Diskussionen unter REACH als „polymers of low concern“ betrachtet werden – sollten ausgenommen werden. Hierbei sind auch Ausnahmen für die zur Herstellung dieser Produkte notwendigen kurzkettigen Vertreter der Stoffgruppe notwendig – ggf. mit entsprechenden Risikominderungsmaßnahmen.
- d. Die Möglichkeiten der Kreislaufführung sind mitzudenken und die Verwendung in geschlossenen Systemen ist gesondert zu betrachten. Generell ist eine Differenzierung zwischen industriellen und verbrauchernahen Verwendungen notwendig.
- e. Im Hinblick auf die Vollziehbarkeit der Beschränkung sollten konkrete Stofflisten (einschließlich CAS-Nr.³/IUPAC-Namen⁴) zur eindeutigen Identifizierbarkeit der Stoffe, vorliegen. Dies entspräche den Anforderungen der REACH-VO (Art. 68 und 69).

Sprechpunkte

Die große Betroffenheit der Industrie wird an der Anzahl der sehr großen Anzahl der Kommentierungen im Rahmen der ECHA-Konsultation [über 5.600] deutlich.

Die PFAS-Beschränkung muss mit Augenmaß, d. h. risikobasiert und zielgerichtet ausgearbeitet werden. Es darf kein pauschales, undifferenziertes Verbot der gesamten PFAS-Stoffklassen geben.

Klar ist: wir müssen einerseits den raschen Ausstieg befördern, wo PFAS nicht sicher verwendet und gut durch geeignete sowie am Markt verfügbare Alternativen ersetzt werden können – insbesondere, wenn sie verbrauchernah eingesetzt werden.

³ Int. Bezeichnungsstandard für chem. Stoffe. Für jeden in der CAS-Datenbank registrierten chem. Stoff existiert eine eindeutige CAS-Nummer

⁴ Nomenklatur zur eindeutigen Benennung chem. Stoffe. Ein Name ist nur einer einzigen chem. Struktur zuzuordnen.

Andererseits sollten wir die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Europa im Blick behalten: PFAS spielen nicht zuletzt bei Schlüsseltechnologien eine zentrale Rolle, sondern betreffen auch die Versorgung der Bevölkerung sowie der Industrie mit essentiellen Gütern.

Übergangsfristen: Zeithorizonte für Verfügbarkeit von Alternativen sowie für Materialprüfungen/-zulassungen berücksichtigen.

Fluorpolymere und -elastomere [„polymers of low concern“] sollten gesondert betrachtet werden [mögliche Ausnahmeregelung] – inkl. der zu ihrer Herstellung notwendigen kurzkettigen PFAS-Vertreter – ggf. mit entsprechenden Auflagen.

Mögliche Beschränkungen sollten sich an Emissionsschwerpunkten orientieren. Zudem sollten Kreislaufführung sowie Verwendung in geschlossenen Systemen mitgedacht werden.